

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 6

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denen er die wichtigsten Phasen der Bühnenkunst bis auf die neuesten Tage besprach.

Zur Ernüchterung folgte sodann ab Ende März eine Ausstellung von Schülerarbeiten aus verschiedenen Berufsgruppen, welche die Abteilungen für Maschinenbau und Elektrotechnik, die Ernährungs- und Bekleidungsberufe und die Vorlehrlassen für Metallbearbeitung umfasste. Die Direktion bezweckt mit solchen von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Ausstellungen ihre Absichten vor Augenschein zu führen, den Lehrstoff und den Lehrgang der Schule anschaulich zu gestalten, ihre wohlbedachte Systematik in klarer Weise darzulegen. Man sieht z. B. wie die Gewerbeschule die jungen Maschinenzeichner schult, wie sie in den ersten Semestern auf eine mehr allgemeine Durchbildung der Lehrlinge bedacht ist, wie die Schüler alsdann in den folgenden das Entwerfen der Elemente und Einzelstücke lernen, um dann in den letzten Kursen ganze kleine Maschinen vollständig durchkonstruieren zu können. Ein ähnliches Arbeiten gewährt man bei den jungen Mechanikern, Elektrotechnikern, Elektromonteuren und Automechanikern. Daneben erhielt der Besucher der Ausstellung ebenfalls einen guten Einblick in den Unterrichtsengang der Zahntechniker, Uhrmacher, Färber, Coiffeure, Schneider, Drogisten und vieler anderer Berufe. Zusammengefasst konnte man sich von der neuzeitlich eingestellten Lehrweise der Schule überzeugen, die energisch bestrebt ist, den trockenen Unterricht früherer Zeiten nach Kräften zu vermeiden und den Schülern stets interessanten Stoff zur Bewältigung vorzulegen. (Rü.)

Verschiedenes.

Der neue zürcherische Kantonsbaumeister. Hans Wiesmann, der Nachfolger Dr. Fleh im Amte des zürcherischen Kantonsbaumeisters, ist als Sohn des verstorbenen Chirurgen des Kantonsospitals Herisau im Appenzellerland aufgewachsen. Er studierte in Zürich bei Gull, Moser und Zemp, kam dann nach Stuttgart zu Bonas, unter dessen Leitung er am neuen Bahnhof und an der Handelskammer baute. Ein Jahr privater Arbeit in St. Gallen galt vornehmlich dem Wettbewerb für die neue Kirche in Frauenfeld, in dem Wiesmann den ersten Preis und die Ausführung erhielt. Von Prof. Abel wurde Wiesmann sodann zur Mitarbeit an der „Pressa“ nach Köln berufen, in welche Zeit auch die erste Fühlungnahme der Schweizer Presse mit dem heutigen Zürcher Kantonsbaumeister fällt. Wiesmanns Arbeit in Köln fand in so hohem Maße die Anerkennung der Stadtbehörden, daß der Schweizer Architekt als Baurat im Kölner Hochbauamt angestellt wurde und als solcher nicht nur größere Bauten nach eigenen Entwürfen auszuführen, sondern auch reiche Erfahrungen in der Verwaltung zu sammeln und am großzügigen, modernen Planwesen Kölns tatkräftig mitzuwirken in der Lage war. Man darf von dem jungen, in der Mitte der dreißiger Jahre stehenden Kantonsbaumeister eine frische, neuzeitliche Belebung seines Tätigkeitsgebietes erwarten.

Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Zürich. Dem Kantonsrat ist der Kommissionsentwurf für das Gesetz betreffend Förderung des Wohnungsbaues zugegangen. In 7 Paragraphen wird darin bestimmt, daß der Kanton den Bau von einfachen, dauerhaften und gesundheitlich einwandfreien Wohnungen für Minderbemittelte und kinderreiche Familien fördere, wenn Mangel an solchen Wohnungen bestehe. Er gewähre grundverpfändete langfristige Darlehen von 10—25% der Anlagelosten, der Zinsfuß betrage 1% weniger als derjenige der Kantonalbank für I. Hypotheken an gemeinnützige Genossenschaften, 1% sei zur Amortisation zu

verwenden. Die obere Belehnungsgrenze betrage 90% des Anlagewertes. Wo tunlich könnten unverzinsliche Hypothekendarlehen von 5—10% der Anlagelosten gewährt werden, welche ebenfalls jährlich mit mindestens 1% zu amortisieren seien. Besonders für Wohnungen für kinderreiche Familien könnten die beiden Unterstützungsformen verbunden werden. Die erforderlichen vom Kantonsrat zu bewilligenden Kredite dürften jährlich nicht mehr als 1½ Millionen Franken betragen. Voraussetzung für die Darlehensgewährung sei, daß die Bauherrschafft sich in angemessener Weise mit Eigenkapital an den Erstellungskosten beteilige, und daß auch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Mittel in ähnlicher Weise wie der Kanton das Bauen fördere. Für Bauten in Gemeinden mit ungünstiger Finanzlage könne der Regierungsrat die Beitragsleistung der Gemeinde ganz oder teilweise erlassen. Bei Beteiligung des Staates am Wohnungsbau habe die Bauherrschafft öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken zu lassen und dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dadurch solle die Benützung der erstellten Gebäude zu Wohnzwecken bei einem niedrigen Mietzins sichergestellt, und jeder Gewinn beim Verkauf ausgeschlossen werden. Dem Staate oder der Gemeinde sei zu diesem Zwecke das Recht einzuräumen, die Wohnbauten nötigenfalls zum Selbstkostenpreis zu erwerben. Eine Minderheit der Kommission beantragt, daß die Förderung bestehen soll entweder in der Gewährung grundpfandverpfändeter langfristiger Darlehen in der Höhe von 10 bis 25% der Anlagelosten oder in der Verabfolgung von unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Beträgen bis zu 10% des Anlagewertes.

Der Holzverbrauch in der Schweiz pro 1929. (O.—) Gemäß der Zusammenstellung der eidg. Forststatistik (Zef. 7, Heft 5, 1931) wurden im Jahre 1929 in der Schweiz rund 4,130,000 m³ Holz verbraucht, die wie folgt gedeckt wurden: Vom Ertrag der öffentlichen Wälder 2,355,000 m³ oder 3,7 m³ pro ha der bestockten Waldfläche, durch die Privatwälder 660,000 m³ = 2,7 m³ pro ha, und 1,115,000 m³ durch Holzzufuhr. Auf das Brennholz entfallen vom Gesamtverbrauch rund 54%, auf das Nutzholz 46%. Pro Kopf der Bevölkerung wurden 1,06 m³ Holz benötigt, 0,58 m³ Brennholz und 0,48 m³ Nutzholz; pro Haushaltung 4,66 m³, d. h. 2,53 m³ Brennholz und 2,13 m³ Nutzholz. Vom Holzverbrauch wurden 73% in der Schweiz aufgebracht, 27%, d. h. rund ¼ des Holzes mußte aus dem Ausland bezogen werden. Durch eine intensivere Bewirtschaftung unserer Wälder könnte sicher durch die Produktionssteigerung ein nennenswerter Teil dieses Auslandeanteiles ersetzt werden, sodaß namhafte Werte der Schweiz erhalten blieben.

Der 107. praktische Kurs für autogene Metallbearbeitung wird vom 18. bis 23. Mai in der staatlich subventionierten Fachschule für autogene Metallbearbeitung (unter Aufsicht der Allgemeinen Gewerbeschule) in Basel, Döfengasse 12, nach dem üblichen Programm abgehalten. — Anmeldungen zu diesem Kurs sind bis 12. Mai an die Geschäftsstelle des Azetylenvereins, Döfengasse 12, Basel, zu richten.

Literatur.

„**Vom wirtschaftlichen Bauen**“. Unter diesem Titel brachten wir in Nr. 28 unserer Zeitschrift eine Besprechung der 8. Folge der von Regierungsbaumeister Rudolf Stegmann in Leipzig im Auftrage des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen herausgegebenen Schriften „Vom wirtschaftlichen Bauen“. Hierbei ist uns insofern eine Verwechslung untergelaufen, als wir annah-